

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Meerbusch
vertreten durch den Bürgermeister,**

**und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
vertreten durch den Vorstandsvorsteher**

Aufgrund des § 11 Schulverwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –SchVerwG- und der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S. 245) – GKG – schließt die Stadt Meerbusch mit dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Beteiligte Körperschaften

(1) Das KRZN ist ein Zweckverband und hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Mitglieder und deren kreisangehörige Städte und Gemeinden zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten. Das KRZN ist befugt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Gemeinden und anderen Gemeindeverbänden abzuschließen.

(2) Die Stadt Meerbusch ist Mitglied im Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss. Ab dem 1. Januar 2003 möchte die Stadt Meerbusch im Einvernehmen mit der KDZ Neuss im Bereich des Projektes Schulen-Online zur Wahrnehmung der Aufgaben als Schulträger gem. §§ 10 ff. und 30 SchVerwG nach Maßgabe folgender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem KRZN zusammenarbeiten.

(3) Die Zusammenarbeit betrifft die in § 2 genannten Produkte und Dienstleistungen. Eine weitere Zusammenarbeit wird von beiden Beteiligten nicht angestrebt.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gemäß § 23 (2) GKG verpflichtet sich das KRZN die folgenden Aufgaben nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchzuführen:

01. Netzanbindung der Schulen an das KRZN Moers,
02. Nutzung des Medienservers im KRZN Moers,
03. Nutzung der Standarddienstleistungen aus dem KRZN-Projekt Schulen-Online,
04. Vor-Ort-Services,
05. erweiterte Vor-Ort-Dienstleistungen des KRZN,
06. Beschaffung von Hard- und Software für die Meerbuscher Schulen,
07. komplette Administration der Hard- und Softwarebeschaffung,
08. komplette Administration der Netzinfrastruktur (WAN, LAN) für die Meerbuscher Schulen,
09. komplette Administration der Netzwerk-Verträge mit der Deutschen Telekom AG,
10. Verfügbarkeit aller vorhandenen Medienserverangebote,
11. Erstellung von Serverkonzepten,
12. Unterstützung bei der Erstinstallation,
13. Qualifizierung,
14. Unterstützung bei der Benutzerverwaltung.

(2) Der Umfang der einzelnen Dienstleistungen etc. wird im Rahmen der Vereinbarung über die Basisdienstleistungen Schulen-Online, der Vereinbarung über die erweiterten Dienstleistungen Schulen-Online und weiterer darauf basierender Folgeaufträge auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestimmt.

**§ 3
Zusammenarbeit**

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

**§ 4
Rechte und Pflichten**

- (1) Das KRZN verpflichtet sich gemäß § 23 (2) GKG die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben für die Stadt Meerbusch in Erfüllung ihrer Pflichten als Schulträger zu übernehmen.
- (2) Die Schulen der Stadt Meerbusch und die Stadt Meerbusch sind berechtigt, die in § 2 genannten Produkte und Dienstleistungen innerhalb ihrer informationstechnischen Infrastruktur zu nutzen.

**§ 5
Ansprechpartner**

Das KRZN benennt für die in § 2 genannten Produkte und Dienstleistungen fachkundige Ansprechpartner. Die Stadt Meerbusch benennt entsprechend fachkundige Ansprechpartner in ihrer Schulverwaltung und den angeschlossenen Schulen.

**§ 6
Funktionsfähigkeit und Abnahme**

- (1) Das KRZN führt die Funktionsfähigkeit des Medienservers und seiner Inhalte bis zum Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung herbei und erklärt gegenüber der Stadt Meerbusch schriftlich die Funktionsfähigkeit des Angebotes.
- (2) Spätestens nach Erklärung der Funktionsfähigkeit des Medienservers und seiner Inhalte eröffnet das KRZN den angeschlossenen Schulen den Zugang zum Medienserver.
- (3) Die angeschlossenen Schulen führen die Abnahmeprüfung durch. Werden keine Fehler festgestellt, erklären die Schulen schriftlich die Abnahme der Leistungen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich, gegebenenfalls unter Beifügung von Belegen, dem KRZN anzuzeigen. Werden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erklärung der Funktionsbereitschaft und Zugangsmöglichkeit zum Medienserver keine Mängel geltend gemacht und wird eine Abnahme nicht erklärt, gilt der Zugang als abgenommen.

**§ 7
Kosten und Entschädigung**

- (1) Mit der Abnahmeerklärung nach § 6 gelten die Leistungen als produktionsreif. Für die Nutzung des Medienservers und der hierzu benötigten Netze sowie der zu erbringenden Dienstleistungen gelten die durch die Vereinbarung über die Basisdienstleistungen Schulen-Online, durch die Vereinbarung über die erweiterten Dienstleistungen Schulen-Online und durch weiterer darauf basierender Folgeaufträge vereinbarten Entschädigungen.
- (2) Gegebenenfalls eintretende wesentliche Änderungen der KRZN-Kostensituation im Bereich Schulen-Online und damit verbundene Entschädigungsänderungen werden ebenfalls durch weitere Folgeaufträge vereinbart.

§ 8
Programmprüfung und Datenschutz

- (1) Das KRZN verpflichtet sich, nur geprüfte und für das KRZN-Verbandsgebiet freigegebene Medienserverangebote einzusetzen.
- (2) Das KRZN verarbeitet gemäß § 11 Datenschutzgesetz NRW die Daten im jeweiligen Auftrag des Benutzers. Es wird deshalb die Verarbeitung und insbesondere die Datenübermittlung nur im Rahmen der schriftlich erteilten Weisungen des Benutzers vornehmen. Außerdem garantiert das KRZN die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das eingesetzte Personal.

§ 9
Regelungen über Mängelansprüche

Regelungen über Mängelansprüche werden produkt- und leistungsbezogen in der Vereinbarung über die Basisdienstleistungen Schulen-Online, der Vereinbarung über die erweiterten Dienstleistungen Schulen-Online und weiteren darauf basierender Folgeaufträge aufgenommen.

§ 10
Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt, frühestens jedoch zum 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann durch Erklärung einer der beiden Körperschaften der anderen gegenüber mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres beendet werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2005. Diese Erklärung bedarf der Zustellung nach dem Landeszustellungsgesetz.

§ 11
Auslegung der Vereinbarung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Gesamtzusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung ersetzt, sofern sie nicht ersatzlos fortfallen kann. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke erkannt hätten.
- (2) Bei Abschluss dieser Vereinbarung kann nicht voraus gesehen werden, welche gesetzgeberischen Änderungen zukünftig die vorstehenden Regelungen beeinflussen werden. Die Partner sind sich jedoch darüber einig, dass an einer Erfüllung dieses Vertrages so lange festgehalten werden soll, wie er nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Widersprechen Teile dieser Vereinbarung gesetzlichen Vorschriften, so soll die Vereinbarung an die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

Für das KRZN Moers
Datum: 11.11.2002

Für die Stadt Meerbusch
Datum: 29.11.2002

Küper, Vorstandsvorsteher

Spindler, Bürgermeister
Nowack, Erster Beigeordneter